

NPK 223

Belagsarbeiten

Normpositionen- Katalog

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelmuster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Bauverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm VSS 118/701 "Allgemeine Bedingungen für das Strassen- und Verkehrswesen" (SN 507 701).

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SN 640 415-NA "Oberflächenbehandlung – Anforderungen" (SN EN 12 271).
- * – Norm SN 640 416-NA "Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise – Anforderungen" (SN EN 12 273).
- * – Norm SN 640 420 "Asphalt – Grundnorm".
- * – Norm SN 640 430 "Walzasphalt – Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten".
- * – Norm SN 640 434 "Prüfplan für Walzasphalt – Festlegung der durchzuführenden Prüfungen".
- * – Norm SNR 640 436 "Semidichtes Mischgut und Deckschichten – Festlegungen, Anforderungen, Konzeption und Ausführung".
- * – Norm SN 640 440 "Gussasphalt – Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten".
- * – Norm SN 640 444 "Prüfplan für Gussasphalt – Festlegung der durchzuführenden Prüfungen".

- * – Norm SN 640 450 "Abdichtungssysteme und bitumenhaltige Schichten auf Betonbrücken – Systemaufbauten, Anforderungen, Ausführung".
- * – Norm SN 640 461 "Betondecken für Verkehrsflächen – Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten".
- * – Norm SN 640 462 "Betondecken – Fugeneinlagen und Fugenmassen".
- * – Norm SN 640 492 "Fundationsschichten aus Asphaltbeton in Kaltbauweise – Anforderungen an das Mischgut, Konzeption, Ausführung und Anforderungen an die eingebauten Schichten".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Uebrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – SR 814.600 "Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Regiearbeiten mit Kap. 111 "Regiearbeiten".
- Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Allgemeine Baustelleneinrichtungen, Lichtsignalanlagen und Abschränkungen mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung".
- Brückenabdichtungen mit Kap. 172 "Abdichtungen für Bauwerke unter Terrain und für Brücken".
- Aushubarbeiten mit Kap. 211 "Baugruben und Erdbau".
- Foundationsschichten mit Kap. 221 "Foundationsschichten für Verkehrsanlagen".
- Randabschlüsse und Pflästerungen mit Kap. 222 "Abschlüsse, Pflästerungen, Plattendecken und Treppen".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2018)

Dieses NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel 223 "Belagsarbeiten" mit Ausgabejahr 2010. Aus folgenden Gründen wurde eine grundlegende inhaltliche und strukturelle Ueberarbeitung notwendig: Etliche für das Kapitel bedeutsame Normen wurden revidiert, im Besonderen die Grundnorm für Asphalt sowie Normen betreffend Walzasphalt, semidichtes Mischgut und Deckschichten, Betondecken für Verkehrsflächen, Foundationsschichten aus Asphaltbeton.

Der Abschnitt 100 heisst neu "Einrichtungen und Vorversuche". Für umfangreiche Baustelleneinrichtungen wird auf NPK-Kapitel 113 "Baustelleneinrichtung" verwiesen. In Abschnitt 100 werden die Einrichtungen für die verschiedenen Arbeitsgattungen beschrieben.

Die Vorarbeiten in Abschnitt 200 wurden umgruppiert. Alle Abbrüche und Demontagen sind nun in Unterabschnitt 210 zu finden.

Die Oberflächenbehandlungen, Membranen und dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise in Abschnitt 300 wurden punktuell ergänzt und den aktuellen Normen angepasst.

Die Abschnitte 400 und 500 "Walzasphalte" wurden neu strukturiert und anhand der aktuellen Normen ergänzt. Neu sind unter anderem die Asphaltbewehrungen.

Das Thema Gussasphalt in Abschnitt 600 wurde umfassend erweitert. Die verschiedenen Mischguttypen sind nun in eigenen Unterabschnitten beschrieben.

Bei den Betonbelägen (1) in Abschnitt 700 wurde neben anderen Umstellungen ein neuer Unterabschnitt für Schalungen und Einlagen eingefügt. Abschnitt 800 "Betonbeläge (2)" umfasst wie bisher auch die Instandsetzung.

Bei den Nebenarbeiten in Abschnitt 900 wurden einige Änderungen in Struktur und Inhalt vorgenommen.